Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

# Merkblatt: Neueintragung Institut des öffentlichen Rechts

## Anmeldung

Institute des öffentlichen Rechts müssen sich am Ort ihres Sitzes ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sie überwiegend eine privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben oder wenn es das massgebende öffentliche Recht, dem sie unterstehen, vorsieht (Art. 932 Abs. 1 OR[i]). Mit der Anmeldung wird beantragt, das Institut des öffentlichen Rechts im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Anmeldung muss in der Sprache abgefasst werden, in der auch die Eintragung im Handelsregister erfolgen soll (möglich sind Deutsch und Französisch). Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Bezeichnung (Name), Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Gebäudenummer, Postleitzahl und Ortschaft). Wenn das Institut des öffentlichen Rechts am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, muss zusätzlich angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet («c/o…»). Für die weiteren Eintragungen kann auf die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen (Belege) verwiesen werden. Diese sind in der Anmeldung einzeln aufzuführen.

Die Anmeldung muss von einer oder mehreren für das Institut des öffentlichen Rechts zeichnungsberechtigten Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Wenn es das massgebende öffentliche Recht nicht ausschliesst, ist auch eine Unterzeichnung durch bevollmächtigte Drittpersonen möglich. Vollmachten von Drittpersonen müssen von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Instituts des öffentlichen Rechts gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und der Anmeldung beigelegt werden (Kopie genügt).

Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen beglaubigt werden. Die Unterschriften bevollmächtigter Drittpersonen müssen nicht beglaubigt werden.

## Massgebende Rechtsgrundlagen und Errichtungsbeschlüsse

Dem Handelsregisteramt sind die Erlasse (Gesetze, Verordnungen, Reglemente etc.) einzureichen, gestützt auf welche das Institut des öffentlichen Rechts errichtet wurde und in denen es geregelt ist. Soweit diese Erlasse in einer öffentlich zugänglichen Rechtssammlung (bspw. Systematische Rechtssammlung des Bundes SR oder Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG) publiziert sind, reicht es, Kopien bzw. Ausdrucke einzureichen. Andernfalls müssen die Erlasse unterzeichnet im Original oder in beglaubigter Kopie eingereicht werden.

Weiter sind die Beschlüsse der nach dem massgebenden öffentlichen Recht zuständigen Organe über die Errichtung des Instituts des öffentlichen Rechts einzureichen. Wenn diese Beschlüsse in einer öffentlich zugänglichen Sammlung publiziert sind, reicht es, Kopien bzw. Ausdrucke einzureichen. Andernfalls müssen sie unterzeichnet im Original oder in beglaubigter Kopie eingereicht werden.

## Statuten

Sieht das massgebende öffentliche Recht vor, dass das Institut des öffentlichen Rechts über Statuten verfügen muss, müssen diese als Beleg eingereicht werden. Wenn das massgebende öffentliche Recht für die Festsetzung der Statuten die öffentliche Beurkundung vorsieht, sind die Statuten beglaubigt einzureichen. Andernfalls sind die Statuten unterzeichnet durch ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

## Nachweis der Bestellung der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, der Revisionsstelle und der zeichnungsberechtigten Personen

Die Beschlüsse der nach den Rechtsgrundlagen des Instituts des öffentlichen Rechts zuständigen Organe über die Bestellung der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Art ihrer Zeichnungsberechtigung sind grundsätzlich mit einem Protokoll oder Protokollauszug zu belegen. Die Beschlüsse können im gleichen Dokument enthalten sein wie der Beschluss über die Errichtung des Instituts des öffentlichen Rechts.

Die im Handelsregister einzutragenden zeichnungsberechtigten Personen müssen gemäss Art. 24a HRegV[ii] identifiziert werden und nach Massgabe von Art. 21 HRegV[2] ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt hinterlegen (vgl. auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Wenn das Institut des öffentlichen Rechts gemäss seinen Rechtsgrundlagen revisionspflichtig ist, muss das zuständige Organ ausserdem eine Revisionsstelle wählen.

Als Beleg für die Wahlannahme der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie der allfälligen Revisionsstelle sind entsprechende Erklärungen unterzeichnet im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Soweit sich die Wahlannahmen aus einem Protokoll ergeben oder durch Unterzeichnen der Handelsregisteranmeldung erklärt werden, erübrigen sich separate Belege.

## Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Wenn das Institut des öffentlichen Rechts am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, ist eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er dem Institut des öffentlichen Rechts ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist unterzeichnet durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

[i] Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
[ii] Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)